

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 133.

Freitag, den 12. Mai.

1848.

Behufs der Beschaffung außerordentlicher Mittel für die in jetziger Zeit ungewöhnlich in Anspruch genommene Staatscasse ist Seiner Excellenz der Staatsregierung mittelst Verordnung vom 25. April d. J. eine Vorauserhebung von Grundsteuern, so wie von Gewer- und Personalsteuern verfügt worden. Hiernach sollen namentlich

- 1) binnen der nächsten 14 Tage und bis zum 15. Mai außer den jetzt schon fälligen 2 Pfennigen von jeder Steuereinheit auch noch die in den zunächst folgenden zwei Terminen fälligen 4 Pfennige, mithin jetzt und sofort 6 Pfennige zusammen von jeder Steuereinheit, so wie
- 2) binnen derselben Frist nächst dem am 15. d. M. fälligen halbjährigen Gewer- und Personalsteuer-Termine, auch der am 15. November d. J. fällige halbjährige Betrag von denjenigen Gewer- und Personalsteuerpflichtigen, deren Jahresbeitrag sich auf zwei Thaler oder mehr beläuft,

im Voraus erhoben werden.

In Folge dieser Anordnung werden daher die hiesigen Grund-, Gewer- und Personalsteuerpflichtigen hierdurch aufgefordert, ihre Steuerbeiträge in der bezeichneten Weise bis zum 15. d. M. bei der hiesigen Stadtsteuer-Einnahme abzuentsrichten, indem nach Ablauf dieser Frist gegen Diejenigen, welche mit der Zahlung etwa in Rückstand bleiben sollten, das für Einziehung rückständiger Steuern gesetzlich angeordnete Verfahren eintreten müßte.

Was die städtischen Realschul- und Communalanlagen, welche mit den oben erwähnten Steuern gleichzeitig zeltlich erhoben worden, anbelangt, so versehen wir uns zwar in Hinblick auf die jetzt gesteigerten Bedürfnisse der pünktlichen Abführung derselben soweit sie fällig sind, stellen aber den Zahlungspflichtigen völlig frei, ob sie die auf die nächsten 3 Termine Mai, August und November d. J. fallenden Beträge etwa zugleich und auf einmal, oder nur für einen (den jetzt eintretenden) Termin erlegen wollen.

Leipzig, den 1. Mai 1848.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Klinger.

Eröffnung der Leipziger Vorschufsbank.

Die für die Leipziger Vorschufsbank ernannte Verwaltung eröffnet ihre Geschäfte

am 8. Mai d. J.

Die Anmeldungen, so wie Nachweisungen von Geldern gegen deren Schuldscheine werden daselbst angenommen von früh 8 bis Mittags 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis Abends 6 Uhr.

Das Bureau derselben ist im Dufourschen Hause, Katharinenstraße Nr. 14, 2te Etage, im Locale des ritterschaftlichen Credit-Vereins. Leipzig, den 6. Mai 1848.

Die Vorschufsbank der Stadt Leipzig.
Dr. Seeburg, Vorsühender.

Bekanntmachung

in Betreff der Wahl eines Abgeordneten für die constituirende Nationalversammlung Seiten der in Sachsen wohnhaften, dem sächsischen Staatsverbande nicht angehörenden Deutschen.

Damit bei der in den nächsten Tagen vorzunehmenden Wahl eines Abgeordneten für die constituirende Nationalversammlung Seiten der in Sachsen wohnhaften, dem sächsischen Staatsverbande nicht angehörenden Deutschen die nöthige Controle, namentlich darüber stattfinden könne, daß keiner der Wählenden bereits an einem andern Orte gewählt habe, hat das Central-Comité zu Leipzig für nöthig erachtet, nachstehende Punkte festzustellen, um deren Beachtung sämmtliche Betheiligte hierdurch ersucht werden.

- 1) Zur Theilnahme an der Wahl ist erforderlich, daß der (selbstständige und unbescholtene) Wähler mindestens seit dem vierzehnten April d. J. seinen festen Wohnsitz im Königreich Sachsen oder im Herzogthum Sachsen-Altenburg habe.
- 2) Die Legitimation hierüber, so wie über die Eigenschaft als Nichtsachse erfolgt durch Vorzeigung der Aufenthalt- oder Gesellenkarten, oder anderer diese Verhältnisse außer Zweifel stellender Papiere.
- 3) Der dem Wähler nach erfolgter Legitimation einzuhändigende Stimmzettel ist mit zwei Namen auszufüllen, deren einer auf den zu wählenden Abgeordneten, der andere auf dessen Stellvertreter sich bezieht.
- 4) Die geehrten Handwerkermeister werden ersucht, ihren Gesellen Behufs der Vornahme der Wahl die Gesellenkarte oder eine derselben gleichkommende Legitimation auszuhändigen. Es darf erwartet werden, daß das hierdurch an den Tag gelegte Vertrauen in keinerlei Weise gemißbraucht werde.
- 5) Da die Sendung des Abgeordneten nach Frankfurt auf Kosten der Gesamtheit der Wählenden zu erfolgen hat, so ergeht an dieselben die freundliche Bitte, nach dem Vorgange von Leipzig und Dresden durch Zeichnung freiwilliger Steuern zur Deckung dieser Kosten beizutragen.
- 6) Die ausgefüllten Stimmzettel und Wählerlisten werden an den Rath der Stadt Leipzig eingesendet und durch diesen das Resultat der Wahl ermittelt und veröffentlicht werden.
- 7) Das Nähere über Lage, Stunden und Orte, an denen die Wahl vorzunehmen, wird durch specielle Bekanntmachung zur Kenntniß der Betheiligten gebracht.

Leipzig, den 6. Mai 1848.

Das Central-Comité

für die Wahl eines Nationalvertreters Seiten der in Sachsen wohnhaften nicht-sächsischen Deutschen.